

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

06.05.2022
Fe/Sc

RS 51-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung der Coronaschutzverordnung NRW und neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW ab 05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Pandemie informieren wir Sie über die neuesten Verordnungen und Gesetzgebungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass am 04.05.2022 die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eine geänderte Coronaschutzverordnung NRW (Anlage 1) veröffentlicht und eine neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (Anlage 2) erlassen hat, die jeweils am 05.05.2022 in Kraft getreten sind.

I. Punktuelle Änderung in der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO)

Die Landesregierung hat die Testpflichten für Beschäftigte in besonders schützenswerten Bereichen (Krankenhäuser, Pflegedienste etc.) punktuell erweitert: Gemäß der neu eingefügten Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO wird für immunisierte Beschäftigte und andere, wiederkehrend in den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 CoronaSchVO tätige Personen eine tägliche Testpflicht vor Beginn der Tätigkeit vorgeschrieben, wenn sie innerhalb der letzten 5 Tage engen persönlichen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten, und es sich nicht um einen beruflichen Kontakt zu einer der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO genannten Personen bei Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen gehandelt hat.

Auch die geänderte CoronaSchVO tritt mit Ablauf des 27.05.2022 außer Kraft.

II. Neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO)

Mit der neuen CoronaTestQuarantäneVO reagiert die Landesregierung auf die vom RKI am 02.05.2022 (im Anschluss an die Gesundheitsministerkonferenz vom 28.04.2022) veröffentlichten, geänderten Empfehlungen zur Quarantäne und Isolation (siehe dazu: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html).

Das RKI empfiehlt für nachweislich positiv getestete Personen eine Isolation von fünf Tagen anzuordnen. Ab dem fünften Tag empfiehlt das RKI dringend eine freiwillige Isolation mit täglichen Antigen-Schnelltests bis zu einem negativen Testergebnis. Für Kontaktpersonen besteht eine dringende Empfehlung des RKI für eine freiwillige fünftägige Isolation mit täglicher Selbsttestung.

Abweichend von der Empfehlung des RKI gilt in Nordrhein-Westfalen für mit dem Coronavirus infizierte Personen weiterhin grundsätzlich eine Pflicht zu einer 10-tägigen Isolierung. Die Isolierung kann nun allerdings bereits ab dem fünften Tag (bisher: siebten Tag) durch eine offizielle Testung (Bürgertestung oder PCR-Test) beendet werden (vgl. § 8 Abs. 4 Corona-TestQuarantäneVO). Die Absonderungspflicht für nicht immunisierte Kontaktpersonen (weder geimpft noch genesen) ist weggefallen.

Die in der CoronaTestQuarantäneVO erlassenen Regelungen zur Isolation und deren Beendigung sind damit strenger als die Empfehlungen des RKI.

Erstellt wurden eine umfassende Übersicht (Anlage 3) über die zentralen Inhalte der neuen CoronaTestQuarantäneVO sowie weitere Informationen (Anlage 4 + 5) über die Mindestanforderung an Teststellen und Bescheinigungen von Antigen-tests.

Die CoronaTestQuarantäneVO tritt mit Ablauf des 03.06.2022 außer Kraft.

Die Anlagen 1 -5 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 51-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team